

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg folgende Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN):

1.

In § 9 Abs. 2 Nr. 9 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

2.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Sitzungsgegenstände mit. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.“

3.

In § 11 Abs. 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder im elektronischen Verfahren“ eingefügt.

4.

§ 14 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

5.

§ 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Den Mitgliedern des Zweckverbands werden auf Verlangen diejenigen Unterlagen zur Verfügung gestellt und Auskünfte erteilt, die zur Erstellung eines erweiterten Beteiligungsberichts, Gesamtabchlusses oder eines vergleichbaren Berichts unter Einbeziehung des ZRN erforderlich sind.“

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.